

Nr. 44-647-RO 18

Wasserrecht;

Antrag auf Verfüllung eines Teiches auf Fl. Nr. 531, Gemarkung Rohr i. NB

Hier: Bekanntmachung nach den § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Grundstückseigentümer der Fl. Nr. 531, Gemarkung Rohr i. NB, beantragt mit Schreiben vom 06.11.2020 die Verfüllung eines Teiches auf Fl. Nr. 531, Gemarkung Rohr i. NB.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 - 3 UVPG zu nennen:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem Teich auf Fl. Nr. 531, Gemarkung Rohr i. NB handelt es sich um einen durch Lehmbau entstandenen Teich mit einer Größe von ca. 8.000 m².

Standort des Vorhabens

In dem zur Verfüllung vorgesehenen Gewässer kommen streng geschützte Amphibienarten vor. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz dürfen diese Tiere und ihre Entwicklungsformen (Laich, Kaulquappen) nicht gefangen, verletzt oder getötet werden sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 BNatSchG). Nach dem vorliegenden Fachgutachten können Konflikte mit dem Artenschutz voraussichtlich vermieden werden, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Hierzu ist das artenschutzrechtliche Gutachten vollständig, frist- und fachgerecht umzusetzen. Dies entspricht unter Ziffer 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Ziffer 3.7, wonach die Auswirkungen wirksam zu vermindern sind.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 26.02.2020
Landratsamt:

Welnhofer
Regierungsrat